

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2026

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2026

Organisation / Organizzazione	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz
Adresse / Indirizzo	Landstrasse 35 6418 Rothenthurm
Datum / Date / Data	23.04.2026

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	18
BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	20
BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118)	21
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91).....	23
BR 10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	24
BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Im Verordnungspaket 2026 sollen diverse politische Vorstösse umgesetzt werden, die das Parlament im Sinne einer Verbesserung der Situation der Bauernfamilien angenommen hat. Für den ZBB ist zentral, dass die vorgeschlagenen Anpassungen nicht zu einem grösseren administrativen Aufwand führen und trotz Veränderungen die Stabilität des Systems bewahrt wird. Aus diesem Grund ist bei allen Anpassungen abzuwägen, ob eine rasche Einführung für alle Beteiligten vorteilig ist, oder ob eine Einführung ab 2030, gemeinsam mit der nächsten Agrarpolitik, angebracht wäre.

Die BVSZ möchte speziell folgende Punkte hervorheben:

Es wird begrüsst, dass die Vorgaben in der Direktzahlungsverordnung zur Erfüllung des ÖLN und gewisser Produktionssystem- und Biodiversitätsbeiträge vereinfacht bzw. gestrichen wurden. Neben Erleichterungen beim Pflanzenbau beantragen wir, dass im Bereich der Tierhaltung die RAUS-Pflicht für Kälber unter 160 Tagen zur Erfüllung des Weide-RAUS entfällt. Die Anpassung dient dem Tierwohl der jüngsten Kälber, welche in herkömmlichen, geschlossenen Ställen gehalten werden. Aufgrund der RAUS-Pflicht werden diese Tiere grossen Temperaturschwankungen ausgesetzt, was sich nachweislich negativ auf ihre Gesundheit auswirkt.

- Jedoch lehnt es die BVSZ ab, ...
 - o ... dass nicht zwingend nötige Ergänzungen von Auflagen bereits vor Einführung der Agrarpolitik ab 2030 in Kraft treten sollen.
 - o ...dass die vom Bundesrat zur Annahme empfohlene Motion 25.3733 «Verhältnismässigkeit in der Direktzahlungsverordnung wahren» nur beim baulichen Tierschutz und nicht umfassend umgesetzt wird.
- Für die Bewahrung der Liquidität des Fonds de Roulement werden in der Strukturverbesserungsverordnung und der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft verschiedene Massnahmen vorgeschlagen, die vom ZBB unterstützt werden. Jedoch ist auf Massnahmen zu verzichten, die die finanzielle Situation der landwirtschaftlichen Betriebe belasten können.
- Die BVSZ fordert, dass in der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft zur Berechnung des vergleichbaren Einkommens der Median des Arbeitsverdienstes der Landwirtschaft verwendet wird.
- Die vorgenommenen Anpassungen in der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft setzen die angepasste Motion Kolly nur ungenügend um. Der EFK-Bericht vom 02.02.2026 hebt zudem erhebliche Mängel in der Umsetzung des Projekts hervor, insbesondere die fehlende Transparenz über die Verwendung und Weitergabe der Daten. Die BVSZ erwartet, dass die geforderten Anpassungen umgehend und konsequent und unter engem Einbezug der Praxis vorgenommen werden, ansonsten ist die Gesetzesgrundlage für DigiFlux vollumfänglich zu streichen.
- Bezüglich Bekämpfung des Maiswurzelbohrers wird eine Anpassung der *Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen* gefordert. Es soll die Variante, nachdem der Anbau von Mais auf derselben Parzelle in mehr als zwei von drei Jahren verboten ist, umgesetzt werden. Der SBV unterstützt hier die Haltung der kantonalen Pflanzenschutzdienste.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die BVSZ begrüsst, dass im Rahmen des diesjährigen Verordnungspaketes diverse Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorgenommen werden, die zu Vereinfachungen bei der Umsetzung von ÖLN-Anforderungen und Direktzahlungsprogrammen auf den landwirtschaftlichen Betrieben führen. Die hohe Komplexität der heutigen Verordnung wird damit anerkannt. Dies ist jedoch nur ein erster Schritt hin zu einer umfassenden Vereinfachung des Systems, welche mit der nächsten Agrarpolitik ab 2030 antizipiert werden soll.

Folgende Punkte sind aus Sicht des ZBB noch zu korrigieren:

- Um die negativen Auswirkungen von grossen Temperaturschwankungen auf den Gesundheitszustand der Kälber unter 160 Tagen zu verhindern, soll die RAUS-Pflicht für diese Tiere beim Programm Weide-RAUS aufgehoben werden.
- Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau darf bei den Zuckerrüben nicht auf 600.- Franken gekürzt werden. Die Möglichkeit Kupfer einzusetzen, wird zwar begrüsst. Damit entsteht dennoch kein Ertragsgewinn von 200.- Franken, was die Kürzung nicht rechtfertigt. In vergangener Zeit wurden regelmässig Auflagen von Direktzahlungen erhöht, ohne auch die Beiträge zu erhöhen. Entsprechend ist nun bei einer Vereinfachung der Auflagen, die Entschädigung nicht zu kürzen, sondern auf der bekannten Höhe zu belassen.
- Die BVSZ fordert, dass in der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft zur Berechnung des vergleichbaren Einkommens der Median des Arbeitsverdienstes der Landwirtschaft verwendet wird.
- Die Umsetzung der vom Bundesrat zur Annahme empfohlenen Motion 25.3733 «Verhältnismässigkeit in der Direktzahlungsverordnung wahren» ist ungenügend und wird nur beim baulichen Tierschutz angewendet. Die BVSZ fordert, dass eine umfassende Umsetzung gemäss Motions-Text vorgenommen wird. Die Motion verlangt: «Der Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung ist so anzupassen, dass bei Bagatellmängel, welche weder das Wohl von Mensch, Tier und Umwelt gefährden, eine Frist zur Nachbesserung eingeräumt wird. Kürzungen der Direktzahlungen oder Bussen sollen erst dann erfolgen, wenn der Mangel nach der gesetzten Frist weiter besteht oder es sich um einen wiederholten Verstoß handelt». Es soll in allen Bereichen möglich sein, Bagatellmängel, innerhalb gewisser Fristen zu beheben, ohne dass direkt Kürzungen der Direktzahlungen vorgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Mindestanteil der Arbeiten der betriebseigenen Arbeitskräfte Abs. 2	² Der Arbeitszeitbedarf für die Arbeiten nach Absatz 1 ist mit dem Arbeitsvoranschlag im Online-Tool LabourScope von Agroscope zu berechnen.	Diese Anpassung wird unterstützt, da das bisherige Programm «ART-Arbeitsvoranschlag 2009» veraltet ist. Solche Nachweise werden von den Kantonen nur selten bei konkretem Verdacht verlangt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 13 Ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>Abs. 2^{ter} und 3</p>	<p>2^{ter} Die Futtermittelration in der Schweinehaltung muss bei Betrieben mit einem Schweinebestand von mehr als 15 GVE und zugekauftem Mischfutter einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert nach Anhang 1 Ziffer 2-2 2.1a aufweisen.</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Abs. 2^{ter}: Die seit 2018 mit Ressourceneffizienzbeiträgen geförderte Phasenfütterung von Schweinen wird, wie angekündigt, auf das Jahr 2027 als Bedingung in den ÖLN überführt. Betriebe mit weniger als 15 GVE Schweinen werden von der Pflicht zur Phasenfütterung ausgenommen, was vom ZBB begrüsst wird. Somit werden 52% der Schweinehaltenden Betriebe von dieser Pflicht befreit, was jedoch nur 8% des Schweinebestands ausmacht.</p> <p>Wichtig ist hingegen, dass selbstmischende Betriebe ebenfalls von dieser Pflicht ausgenommen werden. Dies, um die Wertschöpfung auf den Betrieben zu erhöhen und sie nicht mit unverhältnismässigem administrativem Aufwand zu belasten. Zudem würde sich eine einfache und nachvollziehbare Kontrolle nicht umsetzen lassen.</p> <p>Der Verweis auf Ziff. 2.2 ist falsch, richtig ist Ziff. 2.1a</p> <p>Abs 3: Es wird begrüsst, dass die Pflicht zur Entnahme von regelmässigen Bodenproben im ÖLN aufgehoben wird.</p>
<p>Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>Abs. 3 Bst. b</p>	<p>3 Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:</p> <p>a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c:</p> <p>1. pro Hauptkultur auf dem Betrieb Parzelle gesamt, und</p> <p>b. bei Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b während mindestens eines Jahres.</p> <p>4 Der Herbizideinsatz ist erlaubt:</p>	<p>Bst. a: Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Teilnahme am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. – Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. (neu) zwischen zwei Hauptkulturen</p>	<p>Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den ProduzentInnen die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Teilnahme übriger Parzellen am Beitrag auszuschliessen. <p>Bst. b: Aufhebung der geforderten Dauer von vier Jahren für Dauerkulturen. Die BVSZ unterstützt diese Änderung, da sie eine flexiblere Beteiligung ermöglicht. Zudem wird dadurch der administrative Aufwand für die BewirtschafterInnen und kantonalen Ämter verringert.</p> <p>Bst. e: Der Herbizideinsatz zwischen zwei Hauptkulturen ist zu erlauben, weil in dieser Phase eine Bekämpfung von Problemunkräuter oder bei hohem Unkrautdruck effizient möglich ist. Diese Möglichkeit eines gezielten PSM Einsatzes zwischen zwei Hauptkulturen wird eine Flächenausdehnung von herbizidfrei angebauten Ackerkulturen ermöglichen und insgesamt auch zu einer Einsparung von PSM beitragen. Auch wird diese Möglichkeit zu mehr Planungssicherheit führen, weil ein kleinerer Anteil von herbizidfrei geführten Kulturen zu einem späteren Zeitpunkt, beim Feststellen einer hoher Verunkrautung, wieder abgemeldet werden wird.</p>
<p>Art. 71b Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen</p> <p>Abs. 2, 2^{bis}, 4, 5^{quarter}, 6, 8 und 12 Bst. a</p>	<p>² Für Nützlingsstreifen in Dauerkulturen werden nur für 10 Prozent der Fläche der Dauerkultur Beiträge ausgerichtet.</p> <p>^{2bis} (neu) Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche</p>	<p>Abs. 2: Es wird begrüsst, dass die anrechenbare Fläche von Nützlingsstreifen in Dauerkulturen von 5 auf 10 Prozent erhöht werden soll.</p> <p>Abs. 2^{bis}: Diese Anpassung wird begrüsst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die Qualität von Nützlingsstreifen zu verbessern.</p> <p>⁴ Aufgehoben</p> <p>^{5quarter} Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben oder in bestimmten Regionen bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.</p> <p>⁶ Aufgehoben</p> <p>⁸ Der Nützlingsstreifen muss mindestens 10 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken.</p> <p>¹² Nützlingsstreifen dürfen wie folgt geschnitten werden:</p> <p>a. mehrjähriger Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: ab dem zweiten Standjahr maximal die Hälfte der Fläche zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März;</p>	<p>Abs. 4, 6, 8 und 12: Die Aufhebung der Vorgaben bezüglich Ansaat (Termin, Breite, Lage) sowie Dauer führen zu einer Vereinfachung und werden deshalb begrüsst.</p> <p>Abs. 8: Diese Bedingung ist ebenfalls zu streichen. Den Betrieben ist auch hier mehr Flexibilität einzuräumen, indem sie selbst entscheiden, wie gross die Fläche des Nützlingsstreifens ist. Der Beitrag soll abhängig der Grösse der Fläche ausbezahlt werden.</p>
<p>Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>Abs. 1 und 2</p>	<p>¹ Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Reben.</p> <p>² Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet, wenn auf mindestens 80 Prozent der entsprechenden Fläche:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. nach der Ernte der Hauptkultur vor dem 1. Oktober innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen; und</p> <p>b. bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf den Flächen nach Absatz 2 Buchstabe a keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen, die nach Artikel 71d Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 angemeldet sind oder auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind.</p>	<p>Abs. 2 Bst. a: Es fehlt der Hinweis zur Ernte vor dem 1. Oktober. Diesen braucht es, sonst würde die Anpassung eine massive Verschärfung bedeuten, die fachlich keinen Nutzen bringt.</p>
<p>Art. 72 Beiträge</p> <p>Abs. 5</p>	<p>⁵Aufgehoben</p> <p>⁵ Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p>Bisher erhielten Betriebe 50% der Tierwohlbeiträge, wenn sie zwar erst nach Jahresbeginn aber spätestens ab dem 1. Juli die Vorgaben der Beiträge erfüllten. Diese Ausnahmeregelung war z.B. für Betriebe, die in einen neuen Stall investiert haben, sehr wertvoll. Die BVSZ lehnt die Streichung von Abs. 5 ab.</p>
<p>Art. 75a Weidebeitrag</p> <p>¹ Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p>		<p>Gemäss Ziffer 4 müssen auch die kleinsten Kälber während des Sommerhalbjahres während 26 Tagen und des Winterhalbjahres an 22 Tage pro Monat in den Auslauf. Wird dieser Auslauf den Kälbern unter 160 Tage nicht gewährt, entfällt der Weidebeitrag für alle Tiere der Rindergattung.</p> <p>Im Rahmen der Verordnungsanpassung sollen die weiblichen und männlichen Kälber bis zu einem Alter von 160 Tage von dieser</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>² Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>³ Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>⁴ Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>⁴ Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird. Eine Ausnahme besteht für weibliche und männliche Tiere der Rindergattung bis 160 Tage. Diese müssen die Vorgaben gemäss Artikel. 75 Abs. 1 nicht erfüllen.</p>	<p>Regelung nun befreit werden. Neben der organisatorischen Erleichterung für die Betriebe, dient die Befreiung der RAUS-Pflicht hauptsächlich der Kälbergesundheit.</p> <p>Die aktuelle Regelung ist vor allem problematisch für die jüngsten Kälber, welche in einem herkömmlichen, geschlossenen Stall gehalten werden und zur Erfüllung des RAUS-Programmes ins Freie geschickt werden. Diese jungen Tiere reagieren äusserst sensibel auf die Temperaturschwankungen. In einer Expertise hat die renommierte Spezialistin im Bereich der Kälbergesundheit, Frau Dr. med. vet. Corinne Bähler, die negativen Auswirkungen der Temperaturschwankungen aufgezeigt. Es sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein geschwächter Gesundheitszustand der Kälber bis hin zu einer erhöhten Sterblichkeit • ein erhöhter Antibiotikaeinsatz • vermindertes Wachstum bei den Kälbern <p>Grundsätzlich ist es wichtig, dass sich Kälber unter 160 Tagen möglichst in Ruhe entwickeln können.</p> <p>Die Kälbergesundheit muss erste Priorität haben und darf nicht durch Vorgaben gefährdet werden, welche zwar gut gemeint, schlussendlich jedoch kontraproduktiv sind.</p>
<p>Art. 76 Kantonale Sonderzulassungen</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>¹ Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.7 und 2.6 schriftlich.</p> <p>² Die einzelbetrieblichen Sonderzulassungen werden für höchstens fünf Jahre erteilt.</p> <p>³ Sie enthalten:</p>	<p>Die BVSZ lehnt die Streichung dieser übergeordneten Regelung bezüglich Sonderzulassungen bei den BTS-Beiträgen für Nutzgeflügel bzw. bei den RAUS-Beiträgen ab. Für die betroffenen Betriebe sind diese Sonderzulassungen sehr wichtig, da es nicht nur um die Direktzahlungen an sich geht, sondern auch um die Label-Berechtigung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. eine präzise Umschreibung der zugelassenen Abweichung von der betreffenden Verordnungsbestimmung;</p> <p>b. die Begründung für die Abweichung;</p> <p>c. die Geltungsdauer.</p> <p>⁴ Der Kanton kann die Kompetenz für die Erteilung von Sonderzulassungen nicht an Dritte delegieren.</p> <p>⁵ Er führt eine Liste der von ihm erteilten Sonderzulassungen.</p>	
<p>Art. 115j Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p>	<p>¹ (neu) In den Jahren 2027 und 2028 kann die Futterbilanz noch nach altem Recht ohne Berechnung und Freigabe der Futterbilanz über den vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service nach Anhang 5 Ziffer 3.1 erfolgen.</p> <p>² (neu) In den Jahren 2024–2026 festgestellte Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstabe d zählen für die Beurteilung von Wiederholungsfällen in den Jahren 2027–2029 nicht.</p> <p>³ (neu) Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.9.3 Buchstabe h werden die Direktzahlungen in den Jahren 2027–2029 nicht gekürzt.</p>	<p>Die neuen Bestimmungen eines zentralen Web-Service zur Berechnung der Futterbilanz wird abgelehnt. Das bestehende System erfüllt grundsätzlich den Zweck.</p> <p>Abs. 2: Es wird begrüsst, dass Mängel bei der Umsetzung von Massnahmen gegen Abschwemmung nicht zur Beurteilung von Wiederholungsfällen gezählt werden.</p> <p>Abs. 3: Die allgemeine Auflage, dass der Liegebereich von Schweinen nicht perforiert sein darf, wird nicht in Frage gestellt. Hingegen ist die Ausweitung der Bestimmung auf die höchstens 10tägige Fixierung während der Deckzeit nicht verhältnismässig und wird abgelehnt. Die Stellungnahme von Suisseporcs wird berücksichtigt.</p>
<p>Die Änderung vom 6. November 2024 der Direktzahlungsverordnung wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 6. November 2024</p>	<p>³ (neu) In den Jahren 2027 und 2028 kann die Nährstoffbilanz noch nach altem Recht ohne Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz über den vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service nach</p>	<p>Die elektronische Nährstoffbilanz muss unbefristet freiwillig bleiben. Entsprechend ist auch im Anhang 1 Ziff. 2.1.2 (gültig ab 01.01.2027) der letzte Satz zu streichen: «Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 3	Anhang 1 Ziffern 1.1 Buchstabe d und 2.1.2 erfolgen. In diesem Fall ist Anhang 1 Ziffer 2.1.8 Buchstabe a nicht anwendbar.	im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service er folgen.»
<p>Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.</p> <p>Ziffer III sowie Anhang 7 Ziffer 6 treten rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.</p>		
<p>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</p>		
<p>Ziff. 5 Geeigneter Bodenschutz</p> <p>Ziff. 5.1 Erosionsschutz</p>	<p>Aufgehoben Beibehalten</p>	<p>Es wird abgelehnt, dass neu die Anforderungen zum Schutz des Bodens nur noch in der Verordnung über Belastungen des Bodens geregelt werden sollen. Somit würde die Kontrolle, je nach Kanton, nicht mehr beim Landwirtschaftsamt angegliedert sein, was für eine praxisnahe Umsetzung dieser Vorgabe unerlässlich ist.</p>
<p>Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet 3a Anforderungen für die Bewilligung von Herdenschutzkonzepten (neu)</p>		
<p>Ziff. 3a.4</p>	<p>(neu) Für die Tierkategorie nach Artikel 47b Absatz 2 Buchstabe d bestimmt der Kanton, welche gleichwertigen Schutzmassnahmen er in einem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept verlangt und bewilligt.</p>	<p>Diese Bestimmung wird abgelehnt, da damit den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt würde, nach eigenem Ermessen Herdenschutzkonzepte für Rindvieh einzuführen. Diese wären jedoch in der Praxis, im Gegensatz zu den Kleinwiederkäuern, kaum umsetzbar.</p>
<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen A Biodiversitätsförderflächen 8 Brachen und Säume 8.1 Qualitätsstufe I</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 8.1.2	Brachen und Säume dürfen maximal acht Jahre un- begrenzt am gleichen Standort bestehen bleiben. Sie müssen bis mindestens bis zum 15. Februar Septem- ber des dem Beitragsjahr folgenden Jahres bestehen bleiben.	<p>Die maximale Dauer von acht Jahren ist aufzuheben, weil bei guter Qualität der Brachen und Säume ein weiteres Belassen ziel führend ist, zur Förderung der Biodiversität, als Schutz vor Abtrift und zur Einsparung von Kosten für Neuansaat. Zudem wird diese Handhabung zu einer gewünschten Ausdehnung der Flächenanteile von Brachen und Säumen beitragen. Der angedachte Weg, die Verlängerung über Sonderbewilligungen zu lösen, verursacht unnötigen administrativen Aufwand. Die Brachen und Säume sollen aber in jedem Fall weiterhin der Ackerfläche zugerechnet werden.</p> <p>Ein Umbruch im Herbst ab 15. September muss möglich sein, damit z.B. Wintergetreide gesät werden kann. In Folgekulturen wie Wintergetreide und dergleichen kann der hohe Unkrautdruck der Vorkulturen Brachen und Säume viel besser unter Kontrolle gehalten werden als bei den Sommerkulturen. Die langjährige Praxiserfahrung belegt diesen Umstand eindeutig. Die Möglichkeit des Umbruchs ab 15. September wurde in früheren Jahren in diesen Programmen bereits so gehandhabt und hat sich in der Praxis sehr bewährt.</p>
Ziff. 8.1.4	Die Brachen und Säume dürfen ab dem zweiten Stand- jahr nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März und nur zur Hälfte geschnitten werden. Auf der ge- schnittenen Fläche ist eine oberflächliche Bodenbear- beitung zulässig. Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Jahr ein Reinigungs-schnitt vorgenommen wer- den.	Die Vorgaben bezüglich Schnitzeitpunkt sind zu restriktiv und nicht praxistauglich, insbesondere aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels.
Anhang 5 Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF)		
Ziff. 3.1	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die	Die ursprüngliche Formulierung ist beizubehalten. Die Verwen- dung eines zentralen Webservices des Bundes schränkt die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Die Berechnung und Freigabe der Futterbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. Die «GMF-Futterbilanz» richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der Wegleitung Suisse-Bilanz mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.</p>	<p>Handlungsfreiheit der Betriebe ein und erlaubt keine Korrekturen bei versehentlichen Falscheingaben.</p>
<p>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge A Anforderungen für BTS-Beiträge</p>		
<p>Ziff. 5.3 Bst. g</p>	<p>Abweichungen von den Bestimmungen zu Ziffer 5.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <p>g. während der Deckzeit; in diesen Fällen dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. nicht perforierten Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Buchstabe d bzw. Ziffer 5.1 Buchstabe a erfüllt sind; für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren;</p>	<p>Die allgemeine Auflage, dass der Liegebereich von Schweinen nicht perforiert sein darf, wird nicht in Frage gestellt. Hingegen ist die Ausweitung der Bestimmung auf die höchstens 10-tägige Fixierung während der Deckzeit nicht verhältnismässig und wird abgelehnt. Die Stellungnahme von Suisseporcs wird berücksichtigt.</p>
<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</p>		
<p>Ziff. 2.1</p>	<p>Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p>	<p>Der Verkürzung der Weide-Saison zur Erfüllung der RAUS-Vorgaben wird zugestimmt. Sie tragen den natürlichen Gegebenheiten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide während folgendem Zeitraum:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebe im Talgebiet: vom 1. Mai bis zum 31. Oktober, 2. Betriebe im Berggebiet und Hügelizeone: vom 1. Juni bis zum 30. September; <p>b. an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide während folgen dem Zeitraum:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebe im Talgebiet: vom 1. November bis zum 30. April, 2. Betriebe im Berggebiet und Hügelizeone: vom 1. Oktober bis zum 31. Mai. 	<p>ten bezüglich Vegetationsdauer Rechnung und geben den Betrieben im Berggebiet mehr Flexibilität. Zu ergänzen ist noch die Hügelizeone. Diese weist hinsichtlich Hangneigung, Bodentragfähigkeit und Erosionsrisiko vielfach strukturelle Voraussetzungen auf, die dem Berggebiet entsprechen. Bezüglich RAUS-Vorgaben wird sie jedoch dem Talgebiet gleichgestellt.</p>
<p>Ziff. 2.3 Bst. e</p>	<p>Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p>e. (neu) vorübergehend im Falle extremer Wetterbedingungen, wenn die Sicherheit der Tiere trotz aller zumutbaren Massnahmen nicht mehr gewährleistet ist.</p>	<p>Die Möglichkeit, den Zugang zur Auslaufläche einzuschränken, ist ebenfalls gerechtfertigt, wenn die Türen nur vorübergehend bei extremen Wetterbedingungen (Glatteis, Sturm) geschlossen werden und die Sicherheit der Tiere trotz aller zumutbaren Massnahmen nicht mehr gewährleistet werden kann. Diese Bestimmung ist im Interesse des Tierwohls bzw. des Tierschutzes gerechtfertigt und darf nicht dazu führen, dass die Einstufung als dauernder Zugang (2.7a) entfällt.</p> <p>Die Beurteilung extremer Wetterbedingungen ist dem Kontrolleur zu überlassen, der prüft, ob zumutbare Massnahmen getroffen wurden, bevor der Zugang vorübergehend gesperrt wurde.</p>
<p>C Anforderungen für Weidebeiträge 2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.1	<p>Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide während folgendem Zeitraum:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebe im Talgebiet: vom 1. Mai bis zum 31. Oktober; 2. Betriebe im Berggebiet und Hügelizeone: vom 1. Juni bis zum 30. September; <p>b. an mindestens 22 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide während folgendem Zeitraum:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebe im Talgebiet: vom 1. November bis zum 30. April, 2. Betriebe im Berggebiet und Hügelizeone: vom 1. Oktober bis zum 31. Mai. 	<p>Der Verkürzung der Weide-Saison zur Erfüllung der Vorgaben des Weidebeitrages wird zugestimmt. Sie tragen den natürlichen Gegebenheiten bezüglich Vegetationsdauer Rechnung und geben den Betrieben mehr Flexibilität. Zu ergänzen ist noch die vor alpine Hügelizeone. Diese weist hinsichtlich Hangneigung, Boden tragfähigkeit und Erosionsrisiko vielfach strukturelle Voraussetzungen auf, die dem Berggebiet entsprechen. Bezüglich RAUS Vorgaben wird sie jedoch dem Talgebiet gleichgestellt.</p>
Ziff. 2.2	<p>Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>Ist das Pflanzenwachstum aufgrund der Witterungsbedingungen (Sommertrockenheit, Nass/Kalt-Wetterperioden) eingeschränkt und ist in der Folge die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr möglich, so muss die Weidefläche mindestens 4 Aren pro GVE betragen.</p>	<p>Es braucht weiterhin Ausnahmegestimmungen, wenn aufgrund der Witterung nicht mehr 70% des Tagesbedarfs auf der Weide aufgenommen werden kann. Zum einen wird Sommertrockenheit zunehmend ein Problem, in welcher das Pflanzenwachstum zeitweise eingestellt wird. Zum anderen kann es im höher gelegenen Berggebiet auch in den Monaten Juni und September zu Winter einbrüchen kommen. Für diese Situationen sind Ausnahmegestimmungen zwingend notwendig.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7 Beitragsansätze		
Ziff. 5.2.1 Bst. a und a ^{bis}	<p>Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps, Kartoffeln und Freiland-Konservengemüse 800 Fr.</p> <p>a^{bis} für Zuckerrüben 600 800 Fr.</p>	<p>Der Einsatz von Kupfer in Zuckerrüben ist eine nationale Massnahme zum Schutz vor Resistenzdurchbrüchen und dem Erhalt von Zuckerrübensorten mit einer züchterischen Robustheit gegen gefährliche Blattkrankheiten. Er stellt eine wichtige phytosanitäre Massnahme von nationaler Bedeutung dar.</p> <p>Der Ertragsgewinn durch den Einsatz von Kupfer wird jedoch keinesfalls 200 CHF/ha betragen. Dies umso mehr, als die Anwendungen für die ProduzentInnen Kosten verursachen. Die Senkung des Beitrags für Zuckerrüben ist deshalb nicht gerechtfertigt und wird abgelehnt. Diese könnte im Gegenteil dazu führen, dass sich weniger Betriebe an diesem ansonsten sinnvollen Anbauprogramm beteiligen.</p>
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		<p>Die Umsetzung der vom Bundesrat zur Annahme empfohlenen Motion 25.3733 «Verhältnismässigkeit in der Direktzahlungsverordnung wahren» ist ungenügend und wird nur beim baulichen Tierschutz angewendet. Die BVSZ fordert, dass eine umfassende Umsetzung gemäss Motions-Text vorgenommen wird. Es soll in allen Bereichen möglich sein, Mängel, die weder das Wohl von Mensch, Tier oder Umwelt gefährden, innerhalb gewisser Fristen zu beheben, ohne dass direkt Kürzungen der Direktzahlungen vorgenommen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Kürzungen von Direktzahlungen immer im Verhältnis zum Mangel stehen. Kürzungen um ein Mehrfaches des Beitragess sind nur dann zu wählen, wenn der Mangel wirklich ausserordentlich hohe negative Auswirkungen auf das Tierwohl bzw. die Umwelt hat.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
		Anstelle der Anpassung in jedem einzelnen Kontrollpunkt wäre die Einführung eines Toleranzwertes ebenfalls zu prüfen. Ein solcher könnte den gleichen Effekt gemäss der vom Parlament angenommen Motion erzielen.				
Ziff. 2.2.2 Bst. c <table border="1" data-bbox="241 539 1285 783"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 539 1178 611"> Mangel beim Kontrollpunkt </th> <th data-bbox="1178 539 1285 611"> Kürzung </th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 611 1178 783"> c. (neu) Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anh. 1 Ziff. 2.1a.3 und 2.1a.3.) Das Futter weist einen Nährwert auf, der nicht an den Bedarf der Tiere angepasst ist (Anh. 1 Ziff. 2.1a.1). </td> <td data-bbox="1178 611 1285 783"> 500 200 Fr. </td> </tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. (neu) Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anh. 1 Ziff. 2.1a.3 und 2.1a.3.) Das Futter weist einen Nährwert auf, der nicht an den Bedarf der Tiere angepasst ist (Anh. 1 Ziff. 2.1a.1).	500 200 Fr.	Die Kürzung bei einem Mangel in der Umsetzung der neu obligatorischen Phasenfütterung bei Schweinen liegt bei 500.- Fr. Die Kürzung des REB-Beitrages war jedoch nur 200.- Fr. Diese Erhöhung der Kürzung ist unverhältnismässig und wird abgelehnt.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
c. (neu) Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anh. 1 Ziff. 2.1a.3 und 2.1a.3.) Das Futter weist einen Nährwert auf, der nicht an den Bedarf der Tiere angepasst ist (Anh. 1 Ziff. 2.1a.1).	500 200 Fr.					
Ziff. 2.2.6 Bst. f	Aufgehoben -Beibehalten	Es wird abgelehnt, dass neu die Anforderungen zum Schutz des Bodens nur noch in der Verordnung über Belastungen des Bodens geregelt werden sollen. (Siehe Begründung Art. 17 Abs. 1)				

BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die BVSZ begrüsst die im Rahmen der Strukturverbesserungen vorgesehenen Bemühungen, um die liquiden Mittel im Fonds de Roulement zu sichern, insbesondere die Änderung von Art. 72 Abs. 1 und 2 SVV. Diese ermöglicht eine Rückforderung und Neuzuteilung nicht verwendeter Bundesmittel, die den maximalen Kassabestand überschreiten, und bietet mehr Flexibilität bei deren Verwendung. Die BVSZ lehnt hingegen die Möglichkeit zu Kürzungen der Investitionskredite und der Rückzahlungsfristen ab. Diese Kürzungen würden die Durchführbarkeit zahlreicher landwirtschaftlicher Projekte gefährden. Die BVSZ schlägt stattdessen eine Aufstockung des Fonds de Roulement ab dem Jahr 2027 vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Rückzahlungsfristen für Investitionskredite	¹ Investitionskredite sind spätestens 20 Jahre, der Investitionskredit für die Starthilfe spätestens 14 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt nach der ersten Teilzahlung spätestens zwei Jahre nach der ersten Teilzahlung.	Die BVSZ lehnt die Anpassung ab, dass die Frist direkt und nicht mehr erst zwei Jahre nach der ersten Teilzahlung beginnt, da dies den finanziellen Druck auf die Bauernfamilien stark erhöhen würde.
Art. 31 Persönliche Voraussetzungen Abs. 2 ^{bis} und 4	⁶ (neu) Die negativen aufgelaufenen Zinsen nach Absatz 3 Buchstabe b werden von den Kantonen getragen. ⁷ (neu) Ist die Liquidität des Fonds de Roulement nicht mehr sichergestellt, so können Investitionskredite und die Rückzahlungsfristen gekürzt werden. Das BLW legt fest um welchen Anteil die Investitionskredite gekürzt werden. Es kann die maximalen Ansätze und Fristen um höchstens ein Drittel kürzen.	Abs. 6: Die BVSZ unterstützt diese Anpassung. Übersteigt die Liquidität das nötige Mass, müssen die Kantone überschüssige Mittel auf Bankkonten deponieren, woraus negative Zinsen entstehen können. Werden die Zinsen dem Fonds de Roulement belastet, würde dies das ohnehin knappe Kapital weiter verringern. Werden sie hingegen den Kantonen belastet, würde dies einen Anreiz schaffen, die Mittel anderen Kantonen zur Verfügung zu stellen oder sie anzulegen, um negative Zinsen zu vermeiden. Von 2018 bis 2022 führte dies zu jährlichen Negativzinsen von rund 300 000 CHF. Aufgrund der rasch sinkenden Liquidität ist derzeit jedoch nicht damit zu rechnen, dass die Kantone mit Negativzinsen belastet werden. Abs. 7: Die BVSZ lehnt diese Ergänzung ab, die es dem BLW erlaubt, über die liquiden Mittel des Fonds de Roule-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ment zu verfügen. Diese Massnahmen würden die Umsetzung von landwirtschaftlichen Projekten beeinträchtigen. Die BVSZ ist sich der kritischen Lage des Fonds de Roulement bewusst, ist jedoch der Meinung, dass die vorgeschlagene Lösung die Durchführbarkeit von Projekten gefährdet. Er schlägt stattdessen eine Aufstockung des Fonds de Roulement ab dem Jahr 2027 vor.</p>

BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die BVSZ begrüsst die geplanten Änderungen zur Sicherung der Liquidität des Fonds de Roulement im Hinblick auf die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft. Wie bei den in der SVV vorgesehenen Massnahmen begrüsst die BVSZ insbesondere die Bestimmung in Art. 18, die eine Rückforderung und Neuzuteilung von Bundesmitteln ermöglicht. Er lehnt jedoch auch hier die in Art. 17 Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit von Kürzungen der Höhe der Betriebshilfen sowie der Zahlungsfristen ab. Angesichts der ohnehin angespannten finanziellen Lage der landwirtschaftlichen Betriebe würde dies ein falsches Signal senden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Rückzahlung Abs. 1	¹ Darlehen sind spätestens 20 Jahre, Darlehen bei Betriebsaufgabe spätestens 10 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt spätestens zwei Jahre nach der ersten Teilzahlung.	Die BVSZ lehnt die Anpassung ab, dass die Frist direkt und nicht mehr erst zwei Jahre nach der ersten Teilzahlung beginnt, da dies den finanziellen Druck auf die Bauernfamilien stark erhöhen würde.
Art. 17 Verwaltung der Bundesmittel Abs. 2 Einleitungssatz, 4 und 5	² Er meldet dem BLW über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen: ⁴ (neu) Die negativen aufgelaufenen Zinsen nach Absatz 2 Buchstabe c werden von den Kantonen getragen. ⁵ (neu) Ist die Liquidität des Fonds de Roulement nicht mehr sichergestellt, so können Betriebshilfen und die Rückzahlungsfristen gekürzt werden. Das BLW legt fest um welchen Anteil die Betriebshilfen gekürzt werden. Es kann die maximalen Ansätze und Fristen um höchstens ein Drittel kürzen.	Abs. 2: formelle Anpassung aufgrund der Umbenennung der ISLV in Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft. Abs. 4: Die Anpassung ist zu unterstützen. Werden die Negativzinsen dem Fonds de Roulement belastet, würde dies das ohnehin knappe Kapital weiter verringern. Werden sie hingegen den Kantonen belastet, würde dies einen Anreiz schaffen, die Mittel anderen Kantonen zur Verfügung zu stellen. Abs. 5: Die BVSZ lehnt diese Bestimmung ab. Eine Kürzung der Rückzahlungsfristen oder der Betriebshilfen wäre angesichts der bereits angespannten Lage kein positives Signal. Kommen Rückzahlungen bereits vor der Schlusszahlung zum Tragen, ist das auch als verminderter Beitrag zu betrachten. Die Liquidität kann dann an Grenzen stossen.

BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Postulat Bulliard 21.4585 verlangt eine Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Einkommensvergleich und die Konkretisierung der Begrifflichkeiten. Die BVSZ hält eine Anpassung ebenfalls für notwendig und unterstützt eine methodische Weiterentwicklung. Der vorgesehene Einbezug der juristischen Personen ist nachvollziehbar und unbestritten.

Hingegen verfehlt die vorgeschlagene Neudefinition der Einkommensmethodik aus Artikel 5 des LwG den Zweck und zieht in die falsche Richtung. Die Verwendung des 3. Quartils ist keine objektive Vergleichsbasis, sondern führt zu einer Verzerrung der Einkommenssituation und kommt einer Diskriminierung der Landwirtinnen und Landwirte gleich. Es sind weiterhin nur die überdurchschnittlichen Betriebe massgebend. Dieser Wert führt zu einer systematischen Überschätzung der landwirtschaftlichen Einkommen. Es wird unterstellt, dass nur die besten 25% der Landwirtschaftsbetriebe nachhaltig wirtschaftet und ökonomisch leistungsfähig ist. Diese Definition ist willkürlich und beruht auf keinerlei wissenschaftlicher Grundlage. Fehlentwicklungen in der Wirtschaftlichkeit der unteren 35'300 Landwirtschaftsbetriebe werden mit dieser Methodik nicht erfasst.

Auch die Verwendung des Haushaltseinkommens als Indikator für die sozialverträgliche Entwicklung wird abgelehnt. Ein Haushalt ist keine standardisierte Grösse, die sich als Vergleichsbasis eignet. Es können damit keine Rückschlüsse auf das pro Person verfügbare Einkommen gemacht werden. Ausserdem führt das Haushaltseinkommen zu einer Vermischung der betrieblichen und privaten Finanzen. Eine Querfinanzierung der Betriebe durch ausserbetriebliche Tätigkeiten würde dadurch eine legitime Strategie zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Das widerspricht dem Anspruch einer professionellen Landwirtschaft. Die Verwendung dieser Kennzahl wird aufgrund dieser offensichtlichen methodischen Schwächen auch in keiner anderen Berufsgruppe erhoben.

Die BVSZ fordert stattdessen:

- Zur Beurteilung der Einkommensziele gemäss Art .5 des LwG wird der **Median-Arbeitsverdienst der Landwirtschaft** mit dem Median-Lohn der erwerbstätigen Bevölkerung auf regionaler und gesamtschweizerischen Ebene verglichen.
- Zwecks Erhebung einer sozioökonomischen Kennzahl wird der Einkommensvergleich mit dem **Stundenlohn der Familienarbeitskräfte** erweitert. Dieser berücksichtigt neben dem Einkommen auch der aufgewendete Arbeitseinsatz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Einzelbetriebliche Beurteilung der wirtschaftlichen Lage	² Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und die Streuung	Abs. 2: formelle Anpassung aufgrund Aktualisierung der Begrifflichkeiten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2-4</p>	<p>der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe.</p> <p>³ (neu) Für die Beurteilung, ob Betriebe nachhaltig wirtschaftend und ökonomisch leistungsfähig nach Artikel 5 Absatz 1 LwG sind, wird als Vergleichsgrösse der Median des landwirtschaftliche Arbeitsverdienstes des 3. Quartils verwendet.</p> <p>⁴ (neu) Ergänzend zur Gegenüberstellung nach Absatz 2 wird beobachtet, wie sich der Stundenlohn der Familienarbeitskräfte entwickeln. wie sich das Haushaltseinkommen in der Landwirtschaft im Vergleich zu demjenigen der übrigen Bevölkerung entwickelt.</p>	<p>Abs. 3: Der Vorschlag den 3. Quartilswert der landwirtschaftlichen Einkommen mit dem Median der Vergleichslöhne zu vergleichen, wird abgelehnt. Für einen objektiven und aussagekräftigen Vergleich ist der Medianverdienst der Landwirtschaft mit dem Medianlohn der erwerbstätigen Bevölkerung zu vergleichen.</p> <p>Abs. 4: Die Verwendung des Haushaltseinkommen wird ebenfalls abgelehnt. Ein Haushalt ist keine standardisierte Grösse, die sich als Vergleichsbasis eignet. Als sozioökonomische Kennzahl ist stattdessen der Stundenlohn auszuweisen, der neben dem Einkommen auch den aufgewendeten Arbeitseinsatz berücksichtigt.</p>

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die BVSZ unterstützt die Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 22 Fläche mit Dauerkulturen</p> <p>Abs. 1 Bst. j und 3</p>	<p>¹ Als Dauerkulturen gelten:</p> <p>j. (neu) mehrjährige Nutzgehölze.</p> <p>³ (neu) Als mehrjährige Nutzgehölze gelten auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche angelegte geschlossene Gehölzstreifen aus Sträuchern:</p> <p>a. die mindestens zwei und höchstens sechs Meter breit sind und einzelne Bäume enthalten können;</p> <p>b. deren Abstand zum nächsten Gehölzstreifen auf der Längsseite mindestens zehn Meter beträgt;</p> <p>c. die genutzt werden zur:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewinnung von Produkten zur menschlichen Ernährung, 2. Fütterung oder zum Schutz der Tiere, oder 3. Produktion von Grünschnitzeln. 	<p>Die BVSZ unterstützt die Ergänzung von mehrjährigen Nutzgehölzen als Dauerkulturen, damit diese auch direktzahlungsberechtigt werden.</p>

BR 10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die BVSZ lehnt die Erhöhung der Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Pflanzengesundheitsverordnung (Anhang 3) ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
--	------------------------------------	---

Anhang 1 Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen

10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft

Ziff. 10.1	Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Portals für Informationssysteme und digitale Dienste (Art. 20 Abs. 5):	formelle Anpassung
------------	---	--------------------

Anhang 3 Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV)

	Franken/Zeitaufwand/effektive Kosten	
1 Laboranalysen, die von Agroscope und vom Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden	effektive Kosten	Die BVSZ begrüsst den Entscheid, die Gebühren nicht auf die Höhe des Vorschlags der EFK zu erhöhen. Gemäss den aufgeführten Gründen im erläuternden Bericht, sind die Gebühren auf der heutigen Höhe zu belassen.
2 Periodische Kontrollen der Zulassungsvoraussetzungen für die Ausstellung von Pflanzenpässen (Art. 78 Abs. 1):		
a. Jahrespauschale, bei mindestens einer Kontrolle im betreffenden Jahr	200 100	
b. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
3 Kontrollen, die im Rahmen einer Vorsorgemassnahme (Art. 10 Abs. 4) erfolgen und bei denen eine Widerhandlung gegen die PGesV festgestellt wurde		
a. Anreisepauschale	400	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
b. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
4 Einfuhrkontrollen von kontrollpflichtigen Waren mit Herkunft aus Drittländern an der Eingangsstelle, auch wenn sie zu keiner Beanstandung führen (Art. 43 Abs. 1):		
a. Grundgebühr pro Sendung	50	
b. zusätzliche Gebühr pro Teilsendung	10, insgesamt höchstens 200	
c. reduzierte Kontrolle (Dokumentenkontrolle)	30	
5 Durchfuhrkontrollen von Waren aus Drittländern mit Bestimmungsort in der EU (Art. 55):		
6 Einfuhrkontrollen von kontrollpflichtigen Waren mit Herkunft aus Drittländern bei einem zugelassenen Empfänger oder Kontrollort, auch wenn sie zu keiner Beanstandung führen (Art. 47 Abs. 2):		
a. Anreisepauschale	100	
b. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
7 Anerkennung von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen (Art. 53) und Anerkennung als zugelassener Empfänger im Rahmen der Drittlandeinfuhr (Art. 47 Abs. 2):		
a. Grundgebühr für die Ausstellung	50	
b. Anreisepauschale	100	
c. Abnahme der Quarantänestation, geschlossenen Anlage oder des Betriebs des zugelassenen Empfängers	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
8 Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr oder die Wiederausfuhr oder eines Vorausfuhrzeugnisses (Art. 57–59):		
a. Grundgebühr für die Ausstellung	50	
b. zusätzliche administrative Abklärungen zur Vervollständigung des Gesuchs	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
c. Anreisepauschale	100	
d. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
9 Ausstellung eines Pflanzenpasses durch den EPSD (Art. 83 Abs. 4):		
a. Grundgebühr für die Ausstellung	50	
b. Anreisepauschale	100	
c. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
10 Ausstellung einer Ausnahmegewilligung für den Umgang mit Quarantäneorganismen ausserhalb geschlossener Systeme (Art. 7 und 27 Abs. 2):		
a. Grundgebühr für die Ausstellung	50	
b. Anreisepauschale	100	
c. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
11 Ausstellung einer Ausnahmegewilligung für die Einfuhr von Waren (Art. 37):		
a. Grundgebühr für die Ausstellung	50	
12 Ausstellung einer Ausnahmegewilligung für die Überführung von Waren in Schutzgebiete (Art. 42):		
a. Grundgebühr für die Ausstellung	50	
13 Ausstellung einer Ausnahmegewilligung für Waren, die zu Zwecken nach Art. 62 in Verkehr gebracht werden (Forschung, Diagnose, Sortenauslese und Züchtungsvorhaben, Erhaltung unmittelbar gefährdeter phyto-genetischer Ressourcen, Bildung):		
a. Grundgebühr für die Ausstellung	50	
b. Anreisepauschale	100	
c. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
14 Zulassung von Betrieben, die Pflanzenpässe ausstellen (Art. 77)	250 50	
15 Amtliche Schreiben zu phytosanitären Anforderungen	50	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>Abs. 2 und 4</p>	<p>² Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b an ein Unternehmen, an eine Anwenderin oder einen Anwender oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Einfuhr.</p> <p>²^{bis} Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.</p> <p>⁴ Aufgehoben</p>	<p>Abs. 2: Die BVSZ unterstützt, dass auf die Deklaration der «Rücknahme» verzichtet wird.</p> <p>Abs. ²^{bis}: Ist zu streichen, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist.</p> <p>Abs. 4: Es wird begrüsst, dass die Deklaration der vorhandenen Nährstoffvorräte am Ende des Kalenderjahres nicht erfasst werden muss.</p>
<p>Art. 16a Daten</p> <p>Abs. 1 Bst. a, d, e und g</p>	<p>¹ Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 86 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln und dem Erstinverkehrbringen oder von dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b PSMV;</p>	<p>Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden.</p> <p>Bst. e: Streichen. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Die BVSZ erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165^f^{bis} LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 86 Absatz 3 PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung);</p> <p>g. Daten zu den bei einer Person nach Buchstabe b gelagerten Vorräte jedes Produktes mit den jeweiligen Wirkstoffen nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b PSMV.</p>	<p>Bst. g: Aus Gründen des administrativen Aufwands ist Bst. g ersatzlos zu streichen. Er bringt keinen Zusatznutzen in Bezug auf den Absenkpfad Pflanzenschutzmittel. Die Massnahme stellt aber ein Risiko für die PSM-Anwender dar, weil die Bestimmung von Restbeständen zwingend eine Öffnung der PSM-Behälter erfordert. Dadurch steigt das Kontaminierungsrisiko für die mit der Inventur beauftragten Personen erheblich.</p>

